

Steuer - & Anwaltskanzlei Lorenz & Kollegen

55124 Mainz - Heidesheimer Straße 26
Telefon 06131 / 465483 - Telefax 06131 / 4654854 - www.SteuerkanzleiLorenz.de

Dipl. Finanzwirt (FH) Klaus Lorenz
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Juristischer Mitarbeiter:
Karl Zimmermann
Rechtsanwalt

Steuerliche Mitarbeiterin:
Birgit Hellwig
Steuerberaterin

Sehr geehrte Mandanten,

heute wenden wir uns aus aktuellem Anlass in Sachen Kurzarbeitergeld an Sie.

Die letzten Monate waren von vielen Änderungen und enormen Herausforderungen geprägt. Ständig neue Hilfsmaßnahmen, die sich teilweise entgegen der politischen Aussage als „Antragsmonster“ entwickelt haben.

Die Maßnahmen sind richtig und wichtig, die damit verbundene Bürokratie teilweise nicht. Viele Anträge beinhalten Stolperfallen. Insbesondere auch die zum Kurzarbeitergeld.

Nachfolgend möchten wir Ihnen daher einen kurzen, aktuellen Überblick zu den Voraussetzungen der Bewilligung des Kurzarbeitergeldes geben.

Bitte beachten Sie, dass die Bewilligung zur Kurzarbeit ihre Wirkung verliert, sobald zwischen dem letzten Bezug von Kurzarbeit und der evtl. zukünftigen Kurzarbeit mindestens drei volle Kalendermonate liegen. Außerdem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass das Kurzarbeitergeld nicht rückwirkend, sondern frühestens von dem Kalendermonat an bewilligt werden kann, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Grundsätzlich gilt: Kurzarbeitergeld kann für 12 Monate bezogen werden.

Um Kurzarbeitergeld beantragen zu können, hat Ihr Betrieb bestimmte nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- In den Monaten Oktober, November und Dezember 2020 müssen mindestens 10 % Ihrer Beschäftigten einen Entgeltausfall von mehr als 10 % haben.
- Abweichend von der aktuellen 10%-Regelung wird grundsätzlich* ab 01.04.2021 wieder die vorhergehende 30% -Regelung eingeführt werden, so dass dann mindestens 30 % Ihrer Beschäftigten einen Entgeltausfall von mehr als 30 % haben müssen.

* **Ausnahme:** Für Betriebe, die bis 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, verlängert sich die 10%-Regelung bis zum 31.12.2021, so dass statt mindestens einem Drittel nur mindestens 10 % der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen.

- Ihre Angestellten müssen Überstunden und positive Zeitguthaben abgebaut haben, bevor Kurzarbeitergeld bezogen werden kann.
- Für Kurzarbeit, mit der ab 1. April 2021 begonnen wird, gelten die erleichterten Zugangsvoraussetzungen (10%- anstelle von 30%-Regelung) nicht mehr.

Fazit:

Der KUG-Bewilligungsbescheid verliert grundsätzlich seine Wirkung, und ein erneuter Antrag auf Kurzarbeitergeld ist erforderlich, wenn drei Monate kein Bezug von Kurzarbeitergeld erfolgt.

Die Bewilligung von Kurzarbeitergeld erfolgt nicht rückwirkend, sondern kann frühestens von dem Kalendermonat an bewilligt werden, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Für Kurzarbeit, die vor dem 01.04.2021 begonnen und bewilligt wurde, gelten die erleichterten Zugangsvoraussetzungen (10%- anstelle von 30%-Regelung) für die Zeiträume bis 31.12.2021.

Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird maximal bis zum 30. Juni 2021 gewährt. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Klaus Lorenz



06.11.2020